



IHK

Die Industrie- und Handelskammern
in Baden-Württemberg

**BBG
und
Partner**

Rechtsanwälte

DAS NEUE PERSONENBEFÖRDERUNGS- GESETZ – KONSEQUENZEN FÜR DEN ÖPNV IN BADEN-WÜRTTEMBERG

BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

T +49 (0) 421.335410
F +49 (0) 421.3354115

kontakt@bbgundpartner.de
www.bbgundpartner.de

Überblick über die Änderungen im Personenbeförderungsgesetz

Rechtsanwältin Dr. Sibylle Barth

Stuttgart, 25. Februar 2013



Der neue Rechtsrahmen
für den Busverkehr

Chancen für den Mittelstand

IHK Region Stuttgart

Welche Änderungen bringt das neue PBefG?

> **Regierungsentwurf August / Dezember 2011**

Die Änderungen verfolgen insbes. folgende Ziele:

1. Anpassung des PBefG an die VO 1370/2007
2. Liberalisierung des Fernbusverkehrs
3. Regelung des Genehmigungswettbewerbs

(Quelle: BT-Drs. 17/8233)

> **Kompromiss September 2012:**

Ergänzung um

1. Konkretisierung Vorrang d. Eigenwirtschaftlichkeit
2. Klarstellung Nutzbarkeit der Instrumente der VO
3. Verpflichtungen bezüglich Barrierefreiheit

(Quelle: BT-Drs. 17/10857)

Was ist (nicht) neu am neuen PBefG?

Genehmigungsvorbehalt für alle Linienverkehre

Fernbus

Weitgehende
Liberalisierung

„Wenn jemand bereit ist, eine Buslinie, ein ökologisches Verkehrsmittel, anzubieten und dafür nicht einen Cent vom Staat will, dann darf er das tun. Was ist daran schlimm?“ (Dr. A. Hofreiter)

ÖPNV

Weitreichende
Regulierung

„...die Aufgabenträger [bekommen] die Gestaltungshoheit über das Verkehrsangebot“ (S. Bartol)
„...die Aufgabenträger können nur unter engen Voraussetzungen ... eigenwirtschaftlichen Verkehr verdrängen.“ (O. Luksic)
„Wir mussten einen Kompromiss finden“ (V. Vogel)



Roter Faden

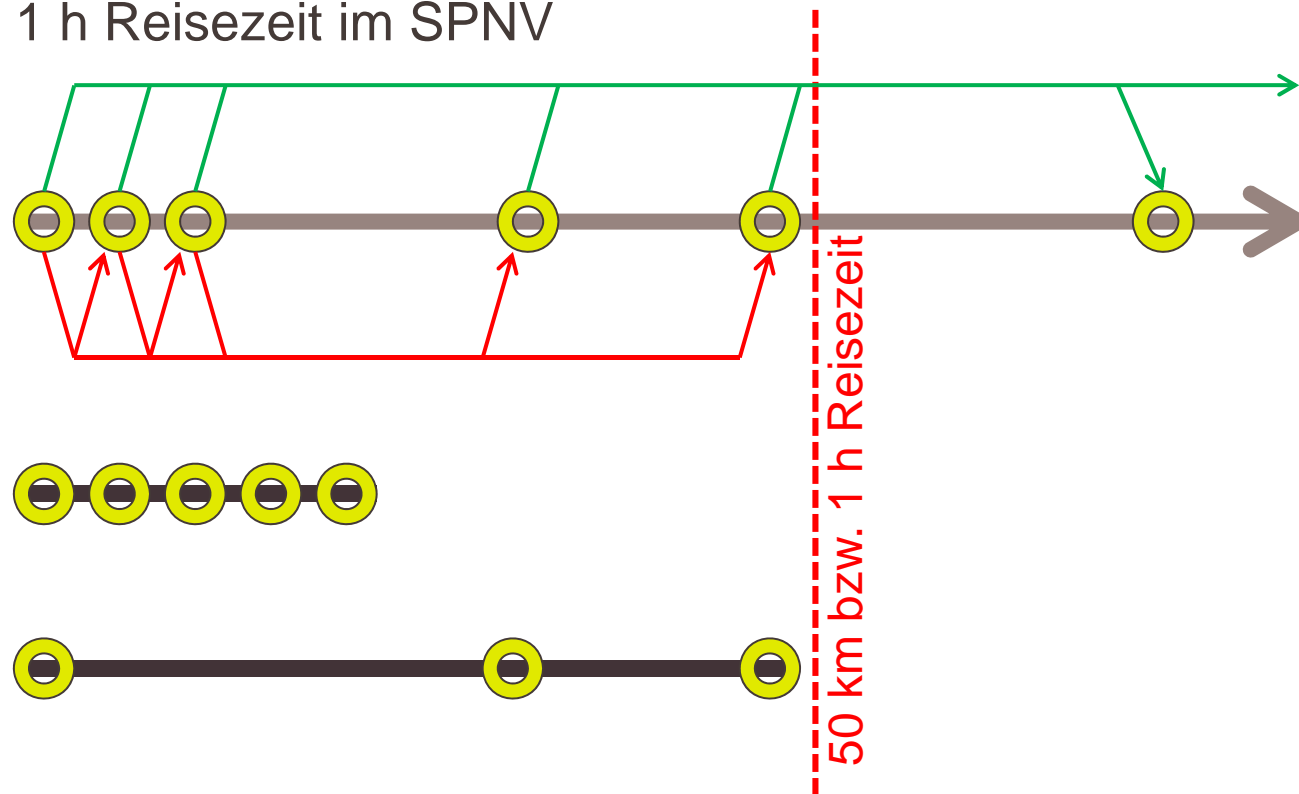
- > **Änderungen für den Fernverkehr**
- > **Änderungen für den ÖPNV**
 - > **Neuer Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit
(Leitfaden Kapitel 2.5)**
 - > **Unternehmensinitiierte Verfahren
(Leitfaden Kapitel 3.1.1)**
 - > **Behördeninitiierte Verfahren
(Leitfaden Kapitel 3.1.2 und 3.2 – 3.3)**
- > **Fazit**

Liberalisierung des Fernbusverkehrs

- > Keine Geltung der Versagungsgründe des § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3, d.h.
 - > Keine Ausschließlichkeitsrechte
 - > Kein Verbot der Doppelbedienung
- > Schutz des Nahverkehrs: Beförderungsverbote auf Teilstrecken im Nahbereich nach § 42a Satz 2 (nicht über Versagungsgründe des §13 Abs. 2 S. 1)
- > Anhörung anderer Unternehmer nur im Fall einer Ausnahmegenehmigung nach § 42a S. 3 (irreführende Formulierung in § 14 Abs. 5 S. 2)
- > Kein Zustimmungserfordernis für Tarife
- > Kein Entbindungsverfahren, sondern nur Anzeige

Schutz des Nahverkehrs vor Fernverkehr

Keine Beförderung von Personen
zwischen zwei Haltestellen mit
Abstand unter 50 km bzw.
1 h Reisezeit im SPNV



**Fern-
bus**

**Stadt-
verkehr**

SPNV

Roter Faden

- > Änderungen für den Fernverkehr
- > Änderungen für den ÖPNV
 - > **Neuer Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit
(Leitfaden Kapitel 2.5)**
 - > **Unternehmensinitiierte Verfahren
(Leitfaden Kapitel 3.1.1)**
 - > **Behördeninitiierte Verfahren
(Leitfaden Kapitel 3.1.2 und 3.2 – 3.3)**
- > **Fazit**

Alter Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit

Eigenwirtschaftlich

- > Fahrgeldeinnahmen (Einnahmenaufteilung)
- > Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG
- > Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX
- > sonstige Unternehmenserträge
- > **Jegliche Form öffentlicher Finanzierung ohne Anwendung VO (EWG) Nr. 1191/69**

Gemeinwirtschaftlich

- > Ausgleichszahlungen der zuständigen Behörde unter Anwendung der VO (EWG) Nr. 1191/69 (Vereinbarung oder Auferlegung)

Wegen Teilbereichsausnahme in VO (EWG) Nr. 1191/69 stand öffentl. Finanzierung der Eigenwirtschaftlichkeit nicht entgegen. Beihilfenr. zulässig nach 4 EuGH-Kriterien Altmark-Trans

Neuer Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit

Eigenwirtschaftlich

- > Fahrgeldeinnahmen (Einnahmenaufteilung)
- > am Markt erzielte sonstige Unternehmenserträge
- > Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG
- > Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX
- > Ausgleichszahlungen aufgrund anderer allgemeiner Vorschriften (z.B. für Verbundtarif)

Gemeinwirtschaftlich

- > Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers
- > Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen
- > Verlustausgleich im Querverbund
- > Verbundfinanzierung außerhalb allgemeiner Vorschriften
- > ...

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag erforderlich

Unterschiedliche Regelungen für zwei unterschiedliche Fälle

Wie agiert die zuständige Behörde?

Reaktiv: Abwarten eigenwirtschaftlicher Anträge und ggf. Intervention bei wesentlicher Unterschreitung des Status-quo-Angebots

**Unternehmens-
initiiertes Verfahren**

Proaktiv: Bekanntmachung der Absicht zur Vergabe eines ÖDA mit Auslösung einer Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

**Behörden-
initiiertes Verfahren**

Regeln für unternehmensinitiierte Verfahren

Transparenz

Jährliche Veröffentlichung Genehmigungsverzeichnis EU-Amtsblatt (§18).

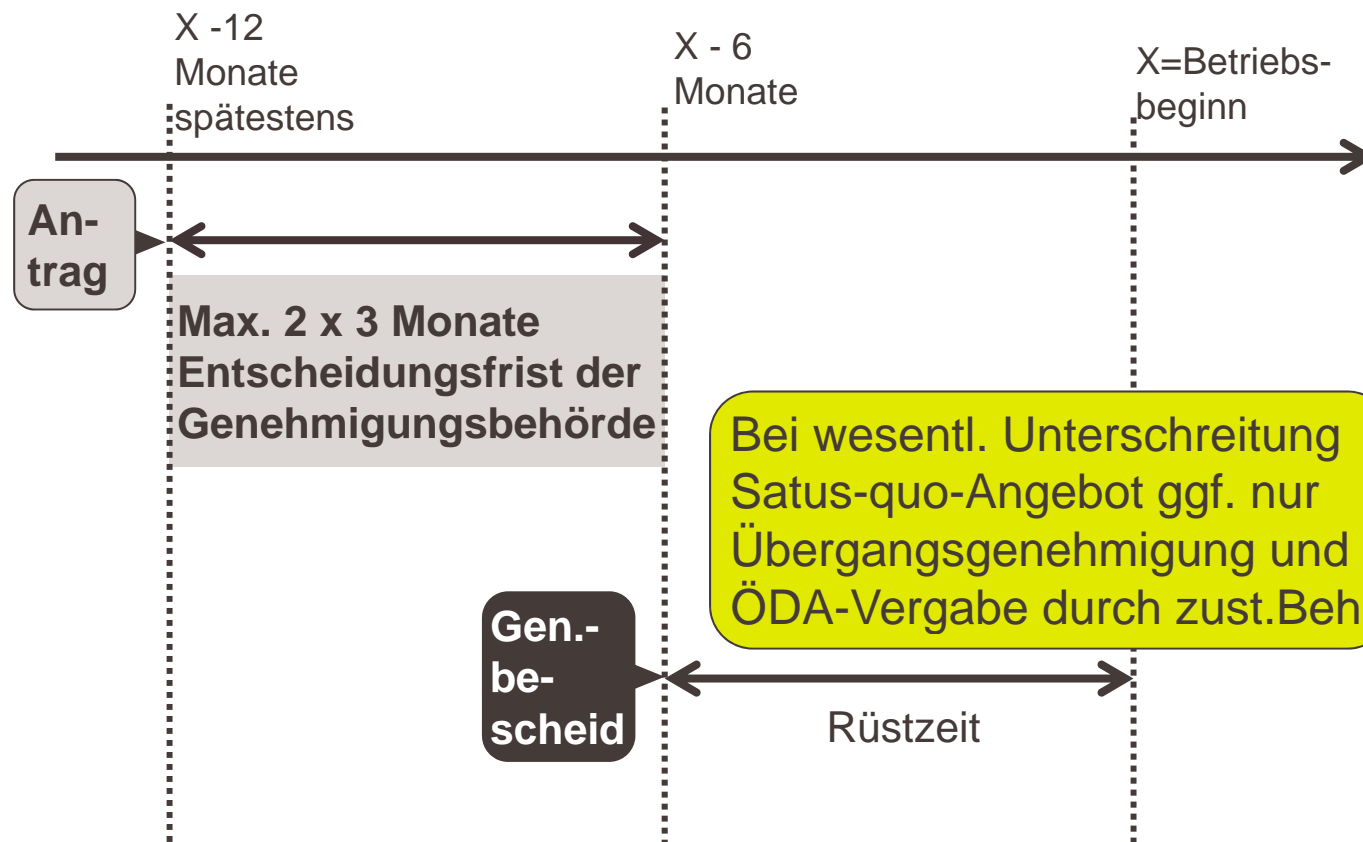
Antragsfrist

Spätestens 12 Monate vor Genehmigungsbeginn oder anderer Termin (§12 Abs. 5).
Zulassung verspäteter Anträge nur, wenn kein Antrag innerhalb der Frist (Ermessen).

Verfahren

Entscheidungsfrist max. 2 mal 3 Monate nach Ende Antragsfrist (§15 Abs. 1 S. 6).
Anhörung erst nach Ende Antragsfrist (§14).
Nachbesserung Anträge nur auf Anregung der Genehmigungsbehörde (§12 Abs. 5).

Ablaufschema bei unternehmensinitiierten Verfahren



Regeln für behördeninitiierte Verfahren

Transparenz

Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht der zuständigen Behörde im EU-Amtsblatt vor jeder Art von Vergabeverfahren nach §8a.
Soll: Anforderungen Fahrplan, Tarif, Standards.
Kann: Anforderungen Leistungszuschnitt.

Antragsfrist

Binnen 3 Monaten nach Vorabbekanntmachung (§12 Abs. 6).
Zulassung verspäteter Anträge nur im Einvernehmen mit der zust. Behörde (Ermessen?).

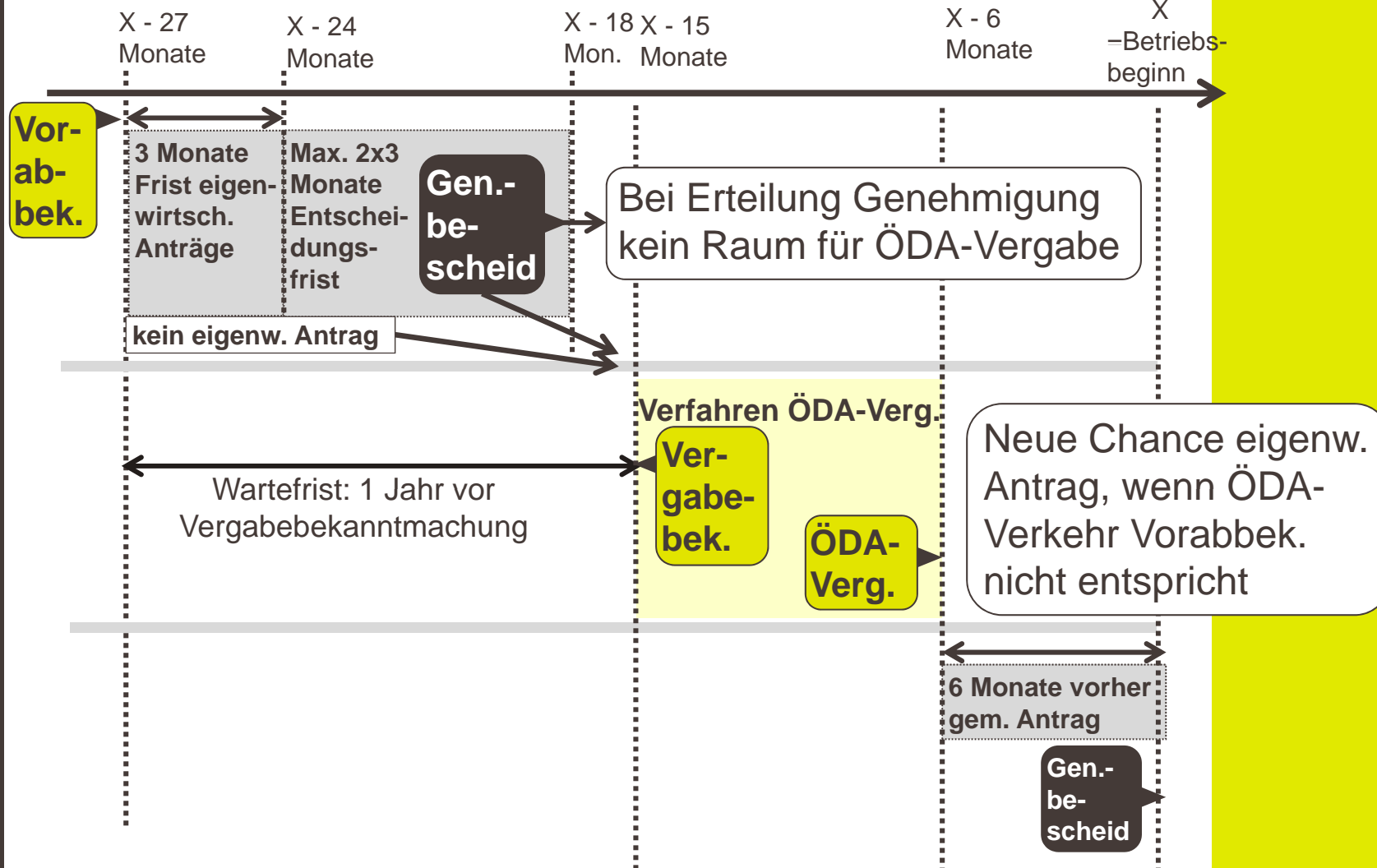
Verfahren

Entscheidungsfrist max. 2 mal 3 Monate nach Ende Antragsfrist (§15 Abs. 1 S. 6).
Anhörung erst nach Ende Antragsfrist (§14).
Nachbesserung? (§12 Abs. 5 analog?)

Ablaufschema behördeninitiiertes Verfahren (Beispiel ÖDA-Vergabe nach VOL/A)

**BBG
und
Partner**

Rechtsanwälte



Differenzierte Anforderungen an eigenwirtschaftliche Anträge nach neuem PBefG

1 Grunds. Genehmigungsfähigkeit eigenw. Anträge

Allgemeine Prüfung

- Subjektive Voraussetzungen (§13 Abs. 1, 1a)
- Sicherheit (§13 Abs. 2 S.1 Nr. 1)
- Objektive Versagungsgründe (§13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 lit. a bis d)

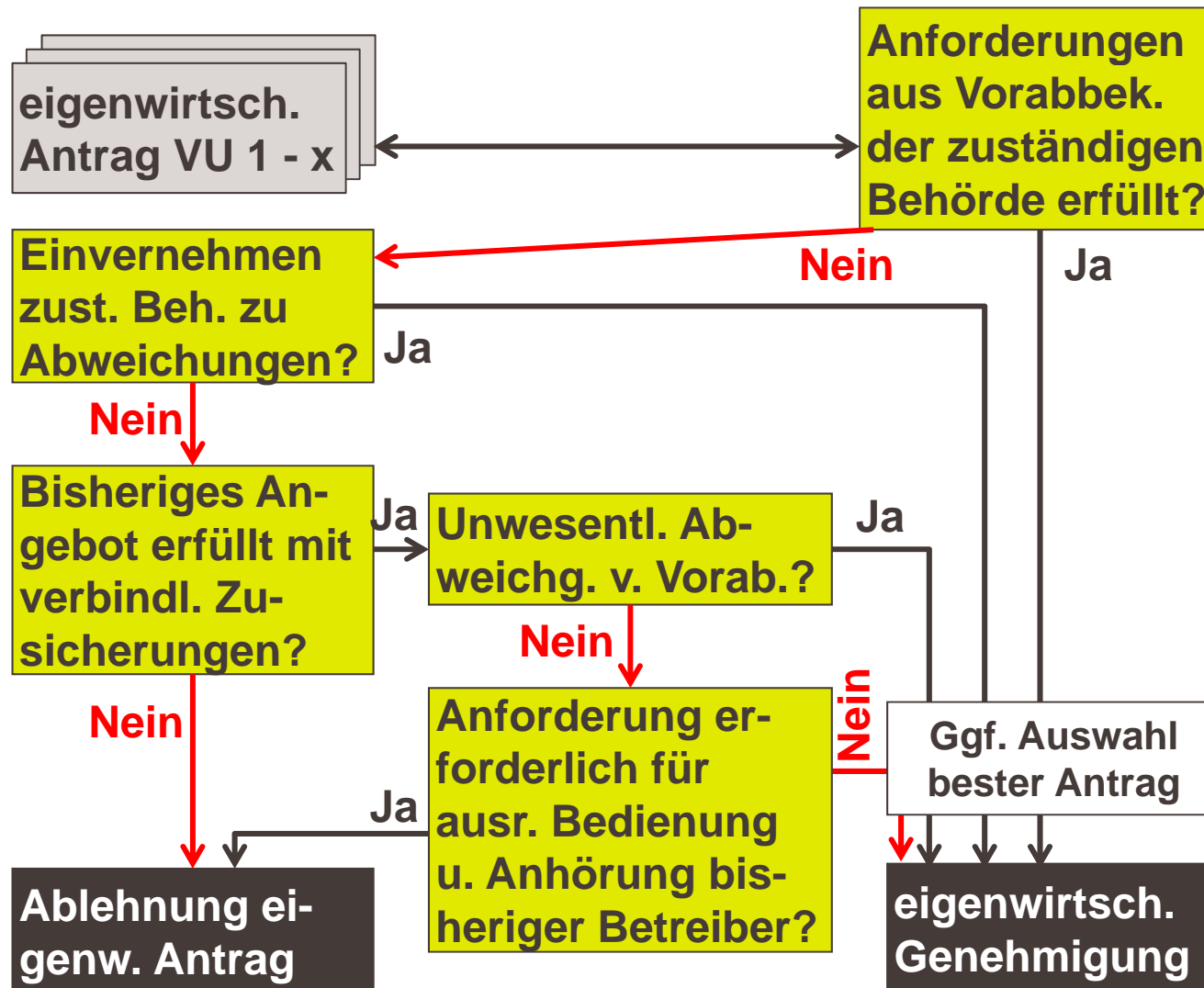
Besondere Prüfung bei Vorabbekanntmachung

- Wesentliche Abweichungen und Einvernehmen (§13 Abs. 2a Sätze 2 ff.)

2 Wertung genehmigungsfähiger eigenw. Anträge

- **Beste Verkehrsbedienung?** (§13 Abs. 2b)

Abgleich eigenwirtschaftlicher Anträge mit Vorabbekanntmachung der zust. Behörde



Bewerberauswahl bei eigenwirtschaftlichen Anträgen („beste Verkehrsbedienung“)

Krite- rien

Beurteilung der besten Verkehrsbedienung

→ Festlegungen eines Nahverkehrsplans

§13 Abs. 2b, Abs. 2a S. 1

→ Öffentliche Verkehrsinteressen

i.S.d. §13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 (v.a. lit. d)

→ Bewertungsmatrix möglich

- | | |
|------------------|--------------------|
| - Umfang | - Barrierefreiheit |
| - Qualität | - ggf. Tarif |
| - Umweltqualität | - Netzzusammenhang |
| - Integration | |

Inhalte Antrag

Verbindliche Zusicherung wertungsrelevanter Angebotsaspekte (§12 Abs. 1a)

Wirkungen und Sanktionierung verbindlicher Zusicherungen bei eigenwirtsch. Anträgen

- §39 Abs. 2 S. 2: i.d.R. keine Änderung (Erhöhung) zugesicherter Beförderungsentgelte
- §40 Abs. 2a: i.d.R. keine Veränderung zugesicherter Fahrplangestaltung
- §21 Abs. 1 S. 2: Betriebspflicht umfasst verbindlich zugesicherte Gestaltung
- §21 Abs. 3 S. 3: Keine Teilentbindung von zugesicherten Bestandteilen (darüber hinausgehender Ausschluss auch einer Vollentbindung unklar)
- §25 Abs. 1 Nr. 2: Nachhaltige Nichterfüllung der Betriebspflicht führt zum Widerruf der Genehmigung („hat ... zu widerrufen“)
- §61 Abs. 1 Nr. 1: Verstoß gegen Auflage ist Ordnungswidrigkeit (Bußgeld nach Abs. 2)

Roter Faden

- > Änderungen für den Fernverkehr
- > Änderungen für den ÖPNV
 - > Neuer Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit
(Leitfaden Kapitel 2.5)
 - > Unternehmensinitiierte Verfahren
(Leitfaden Kapitel 3.1.1)
 - > Behördeninitiierte Verfahren
(Leitfaden Kapitel 3.1.2 und 3.2 – 3.3)
- > **Fazit**

Welchen Einfluss haben die zuständigen Behörden auf das Bedienungsangebot?

Nahverkehrsplan

- > Anforderungen an Verkehr
- > Leistungszuschnitt (Linienbündelung)
- > Option: Konkretisierung in Bewertungsmatrix

Vorabbekanntmachung und ggf. ÖDA

- > Anforderungen an Verkehr
- > Leistungszuschnitt (Gesamt- oder Teilleistung)
- > Finanzielle Abgeltung nur bei ÖDA-Vergabe (wenn keine eigenw. Gen.)

Allgemeine Vorschrift

- > Höchsttarif
- > Finanzielle Abgeltung in allg. Vorschr.

Welche Anforderungen muss ein eigenwirtschaftlicher Antrag erfüllen?

Angebotsniveau

- > Falls Vorabbekanntmachung: Anforderungen an wesentliche Angebotsaspekte
- > Andernfalls: Bisheriges Angebot, sonst ggf. nur Übergangsgenehmigung
- > Ggf. bessere Bedienung als Konkurrent

Leistungszuschnitt

- > Falls Vorabbekanntmachung: Vorgaben zu Gesamt- oder Teilleistung
- > Andernfalls: Versagungsgrund der Rosenpickerei?
- > Ggf. besserer Netzzusammenhalt als Konkurrent

Tarif

- > Falls allgemeine Vorschrift: Höchstarif
- > Falls Vorabbekanntmachung: Tarifvorgabe
- > Ggf. besserer Tarif als Konkurrent

Nutzung der Möglichkeiten, die das PBefG den Akteuren bietet

Länder: Anpassung der ÖPNV-Gesetze

- > Ersetzung von 45a (verschiedene Modelle)

Aufgabenträger

- > NVP: Längerfristige Angebotskonzeption = Begründung Bestellabsichten
- > Vorabbekanntmachung: Umsetzung NVP-Festlegungen
- > Bestellung
- > Option allgemeine Vorschriften

Unternehmen

- > Frühzeitige Mitwirkung an NVP-Aufstellung
- > Abstimmung über für AT akzeptables eigenwirtschaftliches Angebot (keine Bestellung)
- > Unternehmerische Spielräume im ÖDA
- > Tarif und Vertrieb (Nutzerfinanzierung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



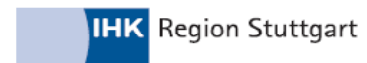
Dr. Sibylle Barth

barth@bbgundpartner.de



Der neue Rechtsrahmen
für den Busverkehr

Chancen für den Mittelstand



BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

T +49 (0) 421.3354151
F +49 (0) 421.3354115

www.bbgundpartner.de